Beschlussvorlage

zur

Änderung der Satzung

des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein (VANR)

in der Kammerversammlung am 16. November 2022

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juli 2003 (MBl. NRW. 2003 S. 810, SMBl. NRW. 21210), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. November 2021 (Pharmazeutische Zeitung, 166. Jahrgang, Ausgabe 49 vom 9. Dezember 2021, S. 84 f.), wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „der Geschäftsführung" wird die Klammerdefinition „(Hauptgeschäftsführerin bzw. Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer)" durch die Klammerdefinition „(zwei Hauptgeschäftsführer/innen)" ersetzt.

2.) § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

b) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt neu angefügt:

„Die Geschäftsführung hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer, in deren bzw. dessen zugewiesenen Aufgabenbereich das Beschlussthema fällt. Sie vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig."

3.) § 21 wird wie folgt geändert:

a) § 21 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Freiberuflerinnen bzw. Freiberufler" werden die Wörter „oder auf Honorarbasis pharmazeutisch Tätigen" eingefügt.

b) § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „oder freiberuflich" werden die Wörter „oder auf Honorarbasis" eingefügt.

bb) Satz 2 Nummer 2a) wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Vorlage des" werden die Wörter „jeweils letzten" durch das Wort „entsprechenden" ersetzt.

cc) Satz 2 Nummer 2b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) bei Freiberuflerinnen bzw. Freiberuflern oder auf Honorarbasis Tätigen durch Vorlage der Honorarabrechnungen bzw. des entsprechenden Einkommensteuerbescheides,"

dd) Satz 2 Nummer 2c) wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Vorlage des" wird das Wort „letzten" durch das Wort „entsprechenden" ersetzt.

4.) § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„Die durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 16. November 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung treten zum 1. Januar 2023 in Kraft."

Genehmigt.
Düsseldorf, den 24. November 2022

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Gez. Dr. Steenken

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 16. November 2022 wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2022

Gez. Dr. Claudia Vogt
Vorsitzende des Vorstandes
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein